

Ein Landhaus in Rüschtikon: Architekten Vogelsanger & Maurer, Rüschtikon

Autor(en): **Jegher, Carl**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **75/76 (1920)**

Heft 22

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-36556>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Landhaus in Rüslikon.

Architekten *Vogelsanger & Maurer*, Rüslikon.
Mit Tafeln 5 bis 8.)

Eine selten schöne und interessante Aufgabe war den Architekten *Vogelsanger & Maurer* mit dem sehr bestimmten Bauprogramm gestellt worden, dessen Verwirklichung Gegenstand der vorliegenden Darstellung ist. Es handelte sich darum, einem Freund und Sammler vorwiegend antiker Kunstwerke einen Wohnsitz zu schaffen, der ihm gleichzeitig Gelegenheit bot, seine zum Teil recht umfangreichen Kunstgegenstände zur Geltung zu bringen, ferner in kleinerem und grösserem Freundeskreis auch der Geselligkeit zu pflegen. Der zur Verfügung stehende, verhältnismässig schmale Bauplatz ist in dem nebenstehenden Lageplan (Abb. 1) veranschaulicht, der auch die wichtigeren Höhenkoten enthält.

Das Haus steht etwas abgerückt von einer ruhigen Wohnstrasse (Mühlegasse) in Rüslikon am Zürichsee, an höchster Stelle des gegen die Seestrasse abfallenden und über diese weg bis an den ungefähr 12 m tiefer liegenden See sich erstreckenden Grundstückes. In einfachster Art, aber streng architektonisch ist der Garten gestaltet. Auf gleicher Höhe mit der hintern Zugangstrasse liegt die ebene Haus-Terrasse, die seewärts endigt in einer rauhen Sandstein-Mauer mit breiter Freitreppe zu einer wenig tiefer liegenden Rasenterrasse. Auch diese ist durch eine brüstungs-freie Mauer seewärts begrenzt, sodass der Blick vom Hause weg (Tafel 5) völlig frei über den grünen Vordergrund auf den See und das gegenüberliegende Ufer schweift (Tafel 8). Südlich, seitlich des Hauses schufen die Architekten einen dreiseitig eingeschlossenen Rasenhof, dessen westliche Rückwand der einseitig geschlossene Laubengang bildet. Den völligen Abschluss des Gartenraums wird dereinst gegen Westen und Norden (Tafel 5) die heute in ihrer Wirkung erst angedeutete Baumpflanzung bewirken.

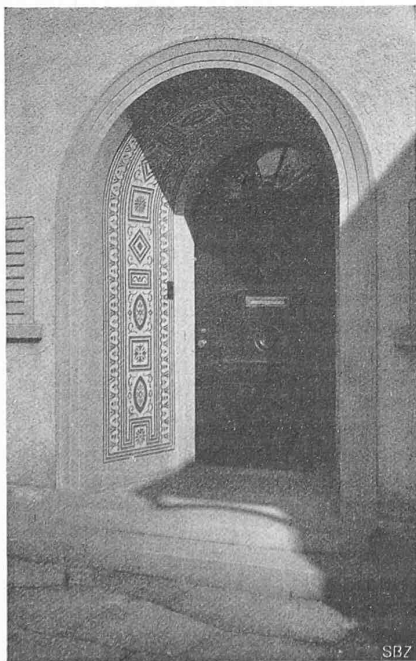


Abb. 3. Haupteingang, mit Sgraffito-Schmuck.



Abb. 2. Zugang von der Mühlegasse (von Westen).

Mauerputz ist rau abgerieben und hellgrau getönt, in trefflicher Anpassung an den grauen Sandstein, der, unter grundsätzlichem Ausschluss jeglichen Kunststeins, vorwiegend zur Verwendung kam. So ist in einfachster Weise eine grosse Vornehmheit erzielt worden.

Ist so für den intimen Genuss des Gartens als erweiterten Wohnraumes aufs beste gesorgt, so öffnet sich

andererseits der Vorhof vor dem Haupteingang ohne jeglichen Abschluss gegen die Strasse (Abb. 1 und 2). Durch eine einfache, von zwei Pappeln betonte Maueröffnung betritt man den (wie die Terrasse vor dem Hause) mit rauhen Sandsteinplatten belegten Zugangsweg, der über den rasenbedeckten Vorhof zum Hauseingang führt. Dieser liegt in einer tiefen Mauernische geborgen, deren Leibung mit schwarz-weissem Sgraffito-Ornament geziert ist. Aller übrige

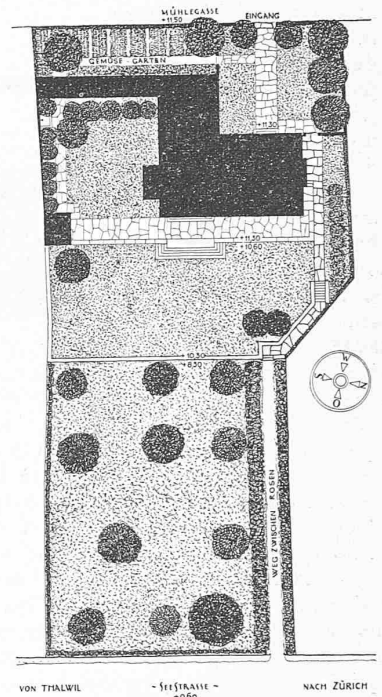
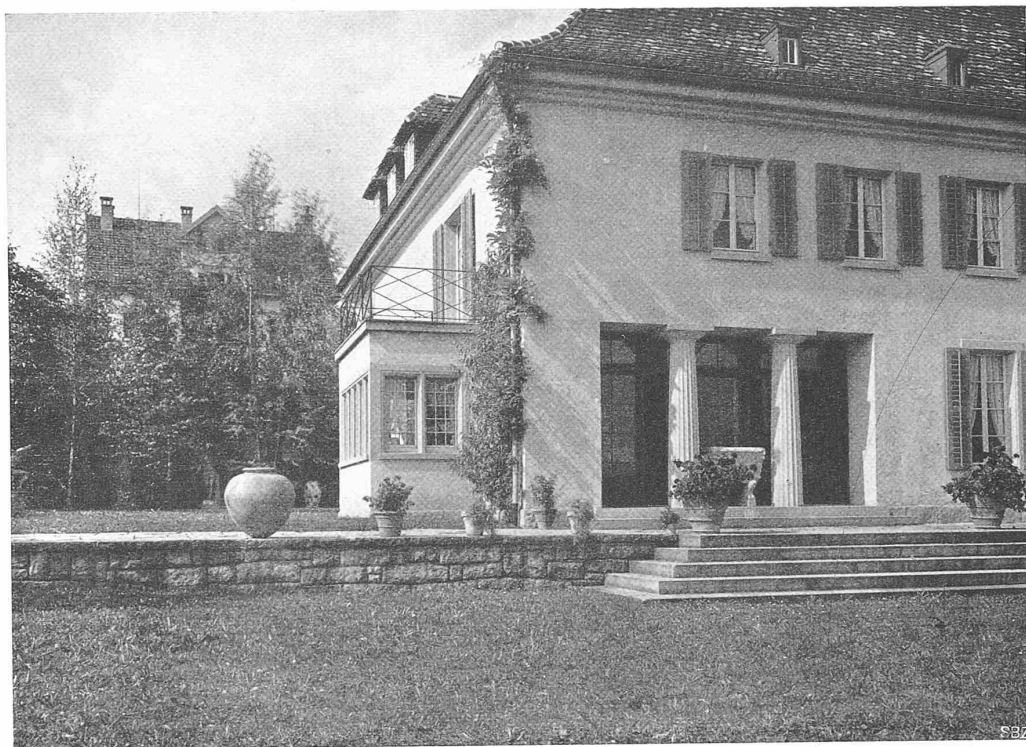
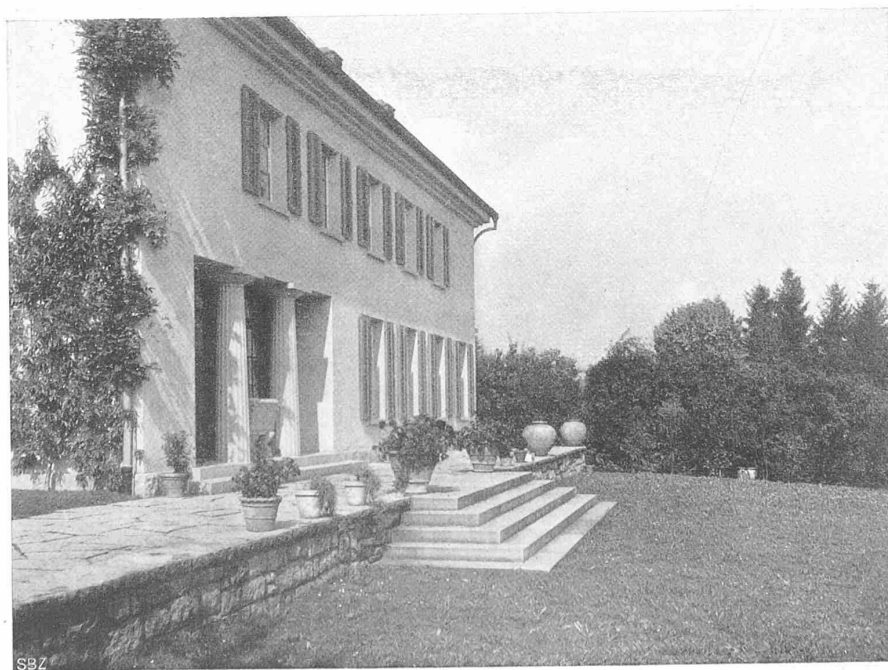


Abb. 1. Lageplan. — 1:800.

Betritt man das Haus, so gelangt man in eine mässig grosse, aber gut ausgestattete Wohnung, deren Einteilung im Einzelnen den Grundrissen (Abb. 4 bis 6 auf Seite 251) zu entnehmen ist. Zimmer 2 ist das Empfangszimmer, Zimmer 1 ein trauliches Stübli, das von einem alten Zürcher Ofen mit weissen, blaubemalten Eck- und Frieskacheln und grünen Füllungen beherrscht wird; Abbildung 7 deutet die behagliche Stimmung dieses hauptsächlich der Frau dienenden intimen Zimmerchens an. Eine starke Steigerung der Raumwirkung geben sodann die folgenden Räume: das mit roten Fliesen belegte, eichengetäfelte und mit eleganter Stuckdecke gezielte Wohnzimmer, das auch als Esszimmer benützt wird, vor allem aber der an dieses sonnige Eckzimmer westlich anschliessende, zweigeschossige Oberlicht-Saal (Tafeln 6 und 7). Dieser stattliche Saal erhält sein Licht, ausser von der weiten Oeffnung gegen das um zwei Stufen tiefer liegende Wohnzimmer, durch eine ebene Glasdecke bzw. eine darüber im Dachgeschoss des Querflügels angeordnete Laternenbeleuchtung, die nach Aussen in Form von Lukarnen unauffällig zum Ausdruck kommt (vergl. z. B. Tafel 5, oben); als künstliche Beleuchtung sind über der horizontalen Glasdecke starke Glühlampen angeordnet.



ANSICHT DES HAUSES VON DER SEESEITIGEN RASENTERRASSE AUS

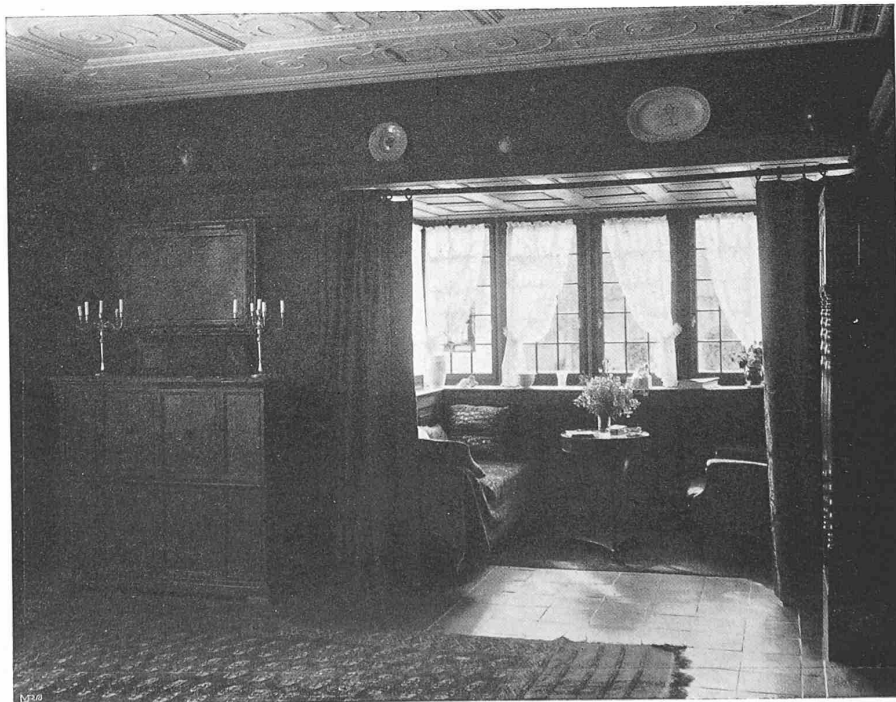


EIN LANDHAUS IN RÜSCHLIKON BEI ZÜRICH
ARCHITEKTEN VOGELSANGER & MAURER, RÜSCHLIKON



SBZ

OBERLICHTSAAL MIT BLICK INS WOHNZIMMER, DARUNTER ERKER IM WOHNZIMMER



WZB

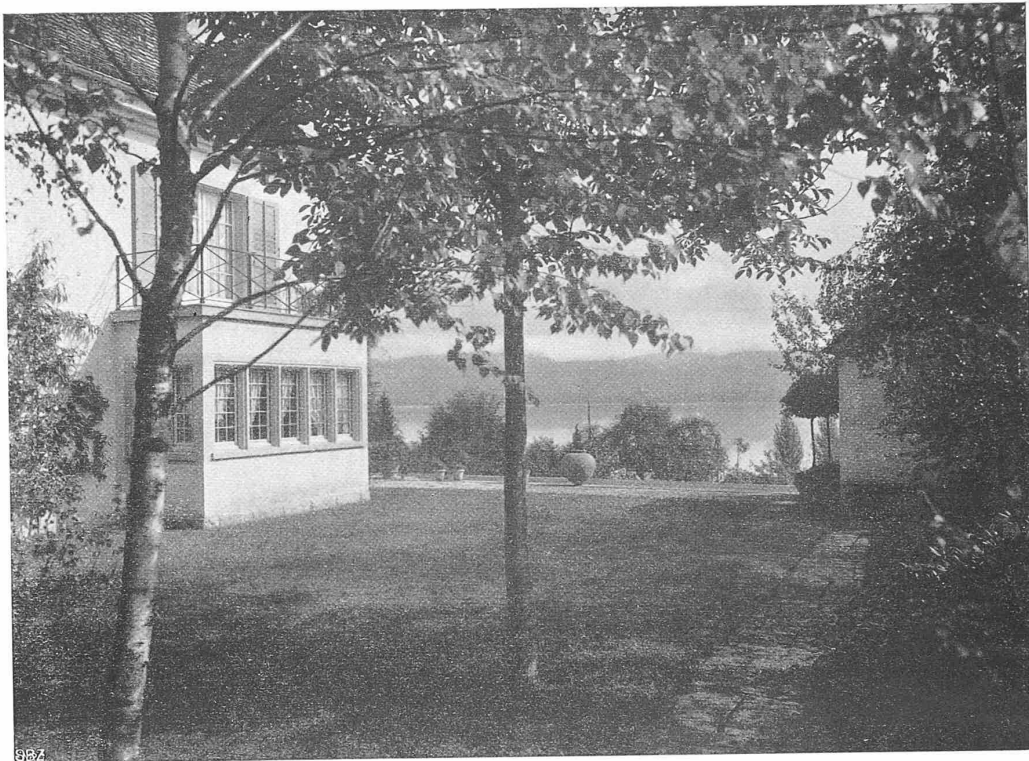
EIN LANDHAUS IN RÜSCHLIKON BEI ZÜRICH



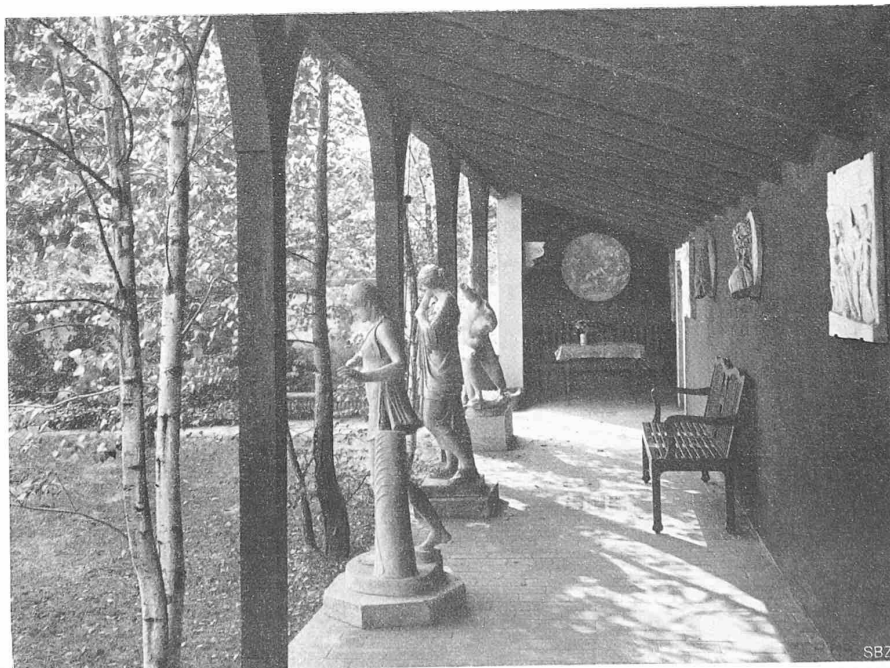
SITZPLATZ IM WOHNZIMMER UND EINZELHEITEN DER DECKE



ARCHITEKTEN VOGELSANGER & MAURER, RÜSCHLIKON



DER LAUBENGANG (UNTEN) UND BLICK AUS DIESEM GEGEN DEN SEE (OBEN)



EIN LANDHAUS IN RÜSCHLIKON
ARCHITEKTEN VOGELSANGER & MAURER, RÜSCHLIKON

In der hintern Ecke des Saales vermittelt eine kleine Türe den Ausgang zum Laubengang und damit zum seitlichen Gartenraum (Tafel 8 und Grundriss), sodass dieser zu jeglicher Zeit in gewünschter Weise als organische Erweiterung der geschlossenen Räume mit diesen in engster Beziehung steht. Schliesslich sei noch aufmerksam gemacht auf die Unterkellerung von Saal und Laubengang, die in ihrer rustiken, aber zweckdienlichen, an einen italienischen Grotto erinnernden Ausstattung einen vortrefflichen, schall-dichten Lustbarkeits-Hintergrund für schlechtes Wetter oder spätere Abendstunden abgibt.

Unsere Bilder vermögen mangels der Farbigkeit natürlich nur einen unvollständigen Eindruck dieses eigenartigen Landsitzes zu bieten. Sie lassen aber doch ahnen, mit welcher Liebe sich die Architekten in die Aufgabe vertieft und welche Sorgfalt sie auf die Ausarbeitung aller Einzelheiten — es sei nur verwiesen auf die Decke, die geschnitzten Möbel und den traulicher Erker des Wohnzimmers — verwendeten. Sie lassen auch erkennen, in wie hohem Mass es ihnen gelungen ist, die aussergewöhnlichen Wünsche des Bauherrn in Uebereinstimmung

sind sie alsdann, und welche Normalisierungen werden durch sie bedingt? — 3. Inwieweit müssen bereits elektrifizierte Eisenbahnen oder Teilstrecken von solchen geändert werden, um ein einheitliches Betriebssystem zu erhalten?

Die Kommission, die sich von den meisten englischen Bahnen, soweit sie bereits elektrisch betrieben werden, ferner von den leitenden Fachleuten der Elektrifizierung unserer S. B. B. (*E. Huber-Stockar*) und der Schwedischen Staatsbahnen (*Jwan Ofverholm*), ferner endlich von einer Reihe von Konstruktionsfirmen (British Thomson-Houston Co., English Electric Co., Metropolitan Vickers Co., Maschinenfabrik Oerlikon) Meinungsäusserungen mitteilen liess, gelangte am 12. Juli 1920 zu einem einstimmig abgegebenen „Interim Report“¹⁾, der die kurz gefasste, kommentarlose Beantwortung der oben genannten drei Fragen enthält und im Wesentlichen folgenden Inhalt hat.

Die erste Frage wird bejaht, gleichzeitig aber bemerkt, dass die zu erstrebende Normalisierung keinesfalls technische Fortschritte verunmöglichen oder auch nur besonders erschweren dürfe.

In Beantwortung der zweiten Frage wird *Gleichstrom von 1500 V*



Abb. 7. Blick ins Stübli („Zimmer 1“ im Grundriss).

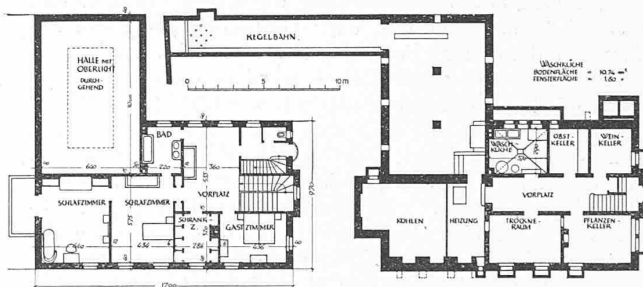
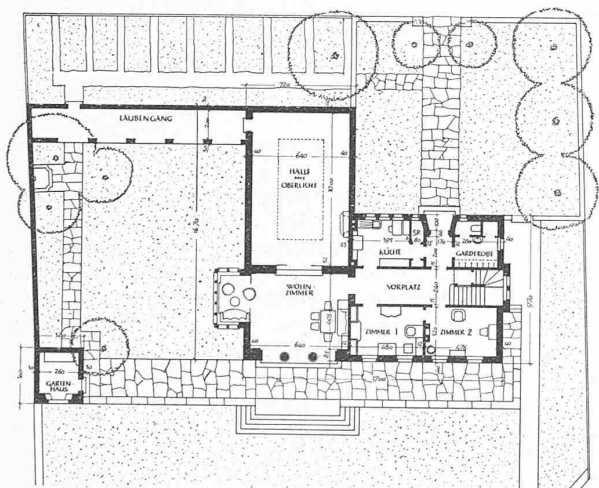


Abb. 4 bis 6. Grundrisse vom Erdgeschoss, Obergeschoss und Untergeschoss 1:450 des Landhauses in Rüschiikon. — Arch. Vogelsanger & Maurer, Rüschiikon.

mit ihrem persönlichen guten Geschmack in einer künstlerisch sehr erfreulichen Form zu befriedigen. Mit verhältnismässig einfachen Mitteln und bescheidenem Aufwand haben sie namentlich auch eine baukünstlerische Einheit von Haus und Garten geschaffen, wie man ihr häufiger begegnen möchte.

C. J.

Vollbahn-Elektrifizierung und Wahl der Stromart in England.

Vom britischen Transport-Ministerium war zu Beginn dieses Jahres eine aus zwölf prominenten Persönlichkeiten der Staatsverwaltung, der Eisenbahn-Gesellschaften und aus der Gilde der Ingenieur-Konsulenten gebildete Kommission eingesetzt worden, um folgende drei Fragen zu begutachten: 1. Sind besondere Massnahmen empfehlenswert, damit bei der bevorstehenden Elektrifizierung der englischen Eisenbahnen die Austauschbarkeit von Lokomotiven und Betriebsmitteln jeder Art gewährleistet ist? — 2. Falls solche Massnahmen empfohlen werden, welcher Art

Fahrspannung (an den Speisestellen) als *Norm* erklärt; der Fahrstrom darf sowohl durch einen Fahrdraht, als auch durch die sogen. dritte Schiene zugeführt werden. Gleichstrom Betriebsanlagen mit 600 V und mit 1200 V dürfen bestehen bleiben; auch die halbe Normalspannung (750 V) wird allenfalls zugelassen, ebenso auch höhere Spannungen bis zu einem Vielfachen der Normalspannung (d. h. vermutlich auch $2 \times 1500 V$, sowie vielleicht $4 \times 1500 V$. Der Ref.). Der Fahrstrom soll durch Umformung aus Drehstrom von 25 oder 50 Perioden gewonnen werden, wobei die Kommission erklärt, dass die letztgenannte Frequenz für die Umformeranlagen keine Benachteiligung bedeutet.

In Beantwortung der dritten Frage wird zunächst festgestellt, dass in Grossbritannien lediglich die „London, Brighton and South Coast Ry.“ in erheblichem Umfange eine andere Stromart als Gleichstrom, nämlich Einphasenstrom, zur Anwendung gebracht habe, und zwar deshalb, weil zur Zeit der Elektrifizierung dieser Bahn²⁾ keine andere Stromart die Ausdehnung des elektrischen Betriebs bis

¹⁾ Im Buchhandel für 3 d. erhältlich. Im wesentlichen abgedruckt auf Seite 421 von Band 85 des „Electrician“, London (8. Oktober 1920).

²⁾ Diese Begründung muss zwar, angesichts des für die Betriebsaufnahme massgebenden und schon 281,4 km amerikanischen Hochspannungs-Gleichstrombahnen aufweisenden Jahres 1909, als nicht völlig zutreffend erklärt werden.

Der Referent.